

Satzung des „Trägervereins der Betreuenden Grundschule Wiesoppenheim e.V.“

⌘ (vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Trägerverein der Betreuenden Grundschule Wiesoppenheim“. Er wird im Folgenden kurz als Trägerverein bezeichnet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Worms an der Grundschule Wiesoppenheim, 67551 Worms, Losengewann 32.
Der Verein wurde am 18.04.2012 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01. August bis 31. Juli.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Trägervereins ist die Betreuung der Grundschüler aller Klassenstufen in einem freiwilligen, außerunterrichtlichen Betreuungsangebot vor und nach dem vormittäglichen Klassenunterricht.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Trägerverein finanziert sich aus beantragten Zuschüssen des Landes und des Schulträgers, aus Elternbeiträgen und Spenden. Die Antragsstellung hat termingemäß jährlich durch den ersten Vorsitzenden zu erfolgen.

Mit der schriftlichen Genehmigung des Betreuungsangebotes kann der städtische Zuschuss beantragt werden, dessen Höhe sich nach der Zuweisung des Landes richtet.

§ 2 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Das Betreuungsangebot kann nur eingerichtet werden, wenn mindestens 8 Schüler daran teilnehmen und die Maßnahmen durch die Zuschüsse abgesichert sind. Die Zuschüsse von Land und/oder Stadt und somit auch die Fortführung der Betreuung sind nicht einklagbar. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Nr. 7 Der Trägerverein als Träger des Betreuungsangebotes trägt die Personal- und Sachkosten einschließlich aller anfallenden Lohnnebenkosten und Versicherungsbeiträgen. Die Betreuungszeit wird den Betreuern stundenweise vergütet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 3 Nr. 2 Das Betreuungsangebot kann nur genutzt werden, wenn eine Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten besteht.

§ 3 Nr. 3 Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Nr. 4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat gegenüber dem Vorstand über die Schulleitung eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Trägervereins an. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt jeweils zum 31. Mai oder zum 30. November eines Kalenderjahres, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- c) Beendigung der Schulpflicht des angemeldeten Kindes der Familie an der Grundschule Wiesoppenheim
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Nr. 2 Mit dem Ausscheiden aus dem Trägerverein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

§ 5 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Trägervereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sachzuwendungen sowie den zweckgebundenen Zuschüssen von Land und Stadt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Trägervereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 2 Der/die Schulleiter/in nimmt kraft Amtes an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgabe der/die ständige Vertreter/in oder der/die Dienstälteste Lehrer/in wahr.

~~§ 7~~ Nr. 3 Der/die Vorsitzende ist in allen dringenden, keinen Aufschub duldenden Fällen, der Gesprächs- und Verhandlungspartner für den/die Schulleiter/in oder deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Nr. 2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Nr. 3 Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Rektor/in, Konrektor/in und der/die Dienstälteste können nicht gewählt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:

1.1 Vorbereitung und Einberufung der Jahresmitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

1.2 Ausführen von Beschlüssen der Versammlung

1.3 Koordination der Betreuungsmaßnahmen mit der Schulleitung, die im Rahmen der gültigen Schulordnung und der Aussage des Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine schulische Veranstaltung ist, bei der die Schüler gesetzlich Unfallversichert sind.

1.4 Buchführung, Einziehen der Beiträge, Erstellung des Geschäftsberichtes und des Verwendungsnachweises von Zuschüssen von Land und Stadt.

1.5 Verwaltung der Mitgliederdatei zusammen mit der Schulleitung

1.6 Festsetzung des Vergütungssatzes für die Betreuer

§ 9 Nr. 2

Die Entscheidung in allen Angelegenheiten mit Auswirkung für die Schule hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung und im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat zu treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Verzug herbeizuführen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der

2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind halbjährlich zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst

werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Familienmitglieder haben insgesamt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festlegung der zu zahlenden Beiträge in der Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über die Einstellung des Betreuungsangebotes bei Kürzung der Zuschüsse und wenn diese nicht durch einen höheren Familienbeitrag ausgeglichen werden können.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist

jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, diese Anträge sollen den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Teilhabe der Schulleitung und des Schulleiternbeirates

1. Der Schulleiter/in oder dessen Stellvertreter/Dienstältester und ein Mitglied des Schulleiternbeirates haben Sitz und beratende Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen. Sie müssen ebenfalls nach der hier getroffenen Regelung eingeladen werden.
2. Vor der Beschlussfassung sind sie zu hören. Die Mitgliederversammlung muss bestrebt bleiben, Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung und im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat zu treffen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ ~~15~~ Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im

§ 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ ~~15~~ Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wiesoppenheim, die es ausschließlich für die Grundschularbeit zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.